



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z20.662/0002-I 7/2016Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Alexandra Pinter

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Heeresentschädigungsgesetz, das
Verbrechensopfergesetz und das Sozialministeriumservicegesetz geändert werden.
Begutachtung

zu GZ: BMASK-40101/0007-IV/9/2016

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Heeresentschädigungsgesetz, das Verbrechensopfergesetz und das Sozialministeriumservicegesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 Z 3 des Entwurfs (§ 42 Abs. 2 Heeresentschädigungsgesetz)

Das Bundesministerium für Justiz hat grundsätzliche Bedenken dagegen, dass die Entsendung fachkundiger Laienrichter aus dem Arbeitnehmerstand entgegen dem System des ASGG, welches die Entsendung ausschließlich gesetzlichen Interessenvertretungen überträgt, an einen privaten Verein übertragen wird.

Ebenso bestehen Bedenken dagegen, dass die Bestimmung des § 42 Abs. 2 Heeresentschädigungsgesetz – anders als § 21 ASGG, der für die jeweiligen gesetzlichen Interessenvertretungen Wahlkörper festlegt – keinerlei nähere Determinierung dazu enthält, welches der Organe des Kriegsoffer- und Behindertenverbandes dazu berufen ist, fachkundige Laienrichter nach § 42 Abs. 2 Heeresentschädigungsgesetz vorzuschlagen.

In § 42 Abs. 2 Heeresentschädigungsgesetz ist ein „Vorschlag“ des Kriegsoffer- und Behindertenverbandes vorgesehen, ohne dass dem – wie sonst bei der Entsendung fachkundigen Laienrichter aus dem Arbeitnehmerstand nach § 21 ff ASGG – eine Wahl zu Grunde liegt. Die Bedenken des Bundesministeriums für Justiz dagegen erstrecken sich

konsequenter Weise auch auf das Fehlen von Bestimmungen über Wahlvorschläge, Anzahl der Bewerber, Wahlvorgang, passives Wahlrecht etc. und nicht zuletzt auf das Fehlen einer § 27 ASGG vergleichbaren Regelung über die Bekanntgabe des Vorschlages.

Auch fehlen weitere Determinierungen, wie sie für fachkundige Laienrichter (auch: aus dem Arbeitnehmerstand) in den §§ 28 ff. ASGG getroffen werden. Diese beziehen sich – zum Teil explizit, zum Teil implizit – lediglich auf gewählte Laienrichter aus dem Arbeitnehmerstand bzw. setzen Regelungen voraus (etwa: über die Amtszeit), die in § 42 Abs. 2 Heeresentschädigungsgesetz fehlen.

Zusammenfassend spricht sich das Bundesministerium für Justiz dafür aus, § 42 Abs. 2 Heeresentschädigungsgesetz in der vorliegenden Form entfallen zu lassen. Es sollte eine umfassende, ausreichend determinierte und an den Prinzipien des ASGG orientierte Lösung gefunden werden; dies im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, dem nach dem Bundesministeriengesetz 1986 die Angelegenheiten der Zivilgerichtsbarkeit zugewiesen sind, zu der auch die Sozialgerichtsbarkeit gehört.

Wien, 07. November 2016

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Brigitte Süßenbacher

Elektronisch gefertigt